



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer

IVW3-BE-3162801/014-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Nikolaus Witkowitz 12617 04. Juni 2021

Betrifft

Marktgemeinde Kreuzstetten

Verwaltungsbezirk Mistelbach

Eingabe vom 21.5.2021 betreffend Auskünfte seitens der Marktgemeinde Kreuzstetten

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zur Ihrer Eingabe vom 21. Mai 2021 betreffend Gebarungsprüfung und Auskünfte seitens der Marktgemeinde Kreuzstetten darf Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020 idF LGBl. Nr. 45/2019 hat jeder grundsätzlich das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.

Die Auskunft muss möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftersuchens erteilt werden. Kann die Auskunft innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden, so muss der Auskunftssuchende darüber informiert werden. Wird dem Auskunftersuchen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, so ist dies in der Information zu begründen (§ 4 Abs. 1 NÖ Auskunftsgesetz).

Die Auskunft darf gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Auskunftsgesetz nur in folgenden Fällen verweigert werden:

1. Wenn die Auskunft in einer Sache verlangt wird, die nicht in den Wirkungsbereich des Organs fällt;
2. Wenn der Erteilung der Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht;
3. Wenn durch die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt wäre;
4. Wenn die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird;
5. Wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen erst beschafft werden müssen und/oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind;
6. Wenn die Information dem Auskunftssuchenden anders zugänglich ist.

Wenn die Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende gemäß Abs. 6 leg.cit. verlangen, dass die Auskunft mit Bescheid verweigert wird. Ein Antrag auf Bescheiderlassung muss bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen 3 Monaten nach dem Einlangen des Auskunftersuchens schriftlich gestellt werden. Dem Antrag muss entweder eine Kopie des seinerzeitigen schriftlichen Auskunftersuchens oder die schriftliche Ausführung des telefonisch oder mündlich gestellten Auskunftersuchens angeschlossen werden.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich daher, dass Anfragen an die Gemeinde durch diese zu beantworten sind. Sollte seitens der Marktgemeinde Kreuzstetten die Auskunft nicht erteilt werden und seitens der anfragestellenden Person ein Antrag auf bescheidmäßige Verweigerung gestellt werden, so ist auch diesem Antrag nachzukommen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t